

# Bekanntmachung der Gemeinde Steingaden



## **Bebauungsplan für das Gebiet „Steingaden Nord-Ost“ Änderung und Neufassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 14.03.2019**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Steingaden am 14.03.2019 wurde der Bebauungsplan „Steingaden Nord-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 14.03.2019, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde. Ebenfalls wird von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann den Bebauungsplan „Steingaden Nord-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung, bei der Gemeinde Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden unter <https://www.vg-steingaden.de/Steingaden-Nord-Ost.17517.0.html> eingesehen werden.

Weiterhin wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steingaden geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Steingaden Nord-Ost“ in Kraft.**

Steingaden, den 25.03.2019  
Gemeinde Steingaden

Xaver Wörle  
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Angeheftet am: 25.03.219

Abgenommen am: .....

Steingaden, den .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift